

Satzung des Sportverein Fronhofen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1955 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Fronhofen e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg (Register Nr. 245) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 88273 Fronreute-Fronhofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des Württ. Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten in Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 trifft gemeinschaftlich der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten des Vereins gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürlich Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten **oder mittels eines Online-Formular über die offizielle Vereinshomepage zu beantragen.**

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands auf **Grundlage der Ehrenordnung** von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - bb-1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - bb-2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Hauptversammlung bzw. die jeweiligen Abteilungsversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein kann dieser eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung bzw. von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist als ordentliches Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Verein gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ. Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss.

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres in dem Wahlen anstehen soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden.

Sie wird vom ~~ersten Vorsitzenden~~ Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch ~~den stv. Vorsitzenden~~ die weiteren Mitglieder des Vorstands durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronreute unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des ~~Schatzmeisters~~ Finanzvorstands und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- d) Beratung und Beschlussfassung vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses mit Ausnahme des Jugendsprechers.

Die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses sind auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl und die Entlastung der Abteilungsleiter steht der jeweiligen Abteilungsversammlung zu. Hat eine Abteilung keine eigene Abteilungsordnung und damit auch keine eigene

Abteilungsversammlung, so wird die Wahl und die Entlastung der betreffenden Abteilungsleiter von der Hauptversammlung des Gesamtvereins vorgenommen.

f) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers und deren Stellvertreter sowie die Wahl des Kassenprüfers.

g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen, sofern nicht die betreffende Abteilungsversammlung dafür zuständig ist.

h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und von ~~ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stv. Vorsitzenden~~ mindestens einem Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Vereinsausschuss

~~1. Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens 6, höchstens 8 Mitgliedern~~

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter
Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Vereinsausschuss mit Sitz und Stimme teilnehmen
- Der Schriftführer
- Der Jugendsprecher
- Die Frauenvertreterin
- Bis zu 8 weiteren Mitgliedern

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Hauptversammlung wie die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt.

3. Scheidet ein Ausschussmitglied während einer Wahlperiode aus, so wird es anlässlich der nächsten Hauptversammlung ersetzt.

4. Der Vereinsausschuss ist in wichtigsten Vereinsangelegenheiten tätig. ~~Dazu gehört insbesondere die Beaufsichtigung der Vereinseinrichtungen (z.B. Vereinsheim, Bandenwerbung).~~ Dazu gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche

- Breiten- und Leistungssport
- Jugendpflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Betreuung und Pflege des Vereinsvermögens

~~5. Die Ausschussmitglieder sind zu jeder Sitzung des Vorstandes, wie die Vorstandsmitglieder, einzuladen. Die Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom Vorstandssprecher oder einem der Vorstandsmitglieder schriftlich, per mail oder telefonisch einzuberufen~~

6. Der Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand

1. ~~Der Vorstand bilden:~~

- ~~—a) der 1. Vorsitzende~~
- ~~—b) der stv. Vorsitzende~~
- ~~—c) der Finanzvorstand~~
- ~~—d) der Jugendleiter~~
- ~~—e) der Jugendsprecher~~
- ~~—f) die Abteilungsleiter~~
- ~~—g) der Schriftführer.~~

Den Vorstand bilden:

- Bis zu 3 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder, welche in einer konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher wählen
- Der Finanzvorstand

~~2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.~~

3. ~~Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:~~

- ~~—a) Breiten- und Leistungssport~~
- ~~—b) Jugendpflege~~
- ~~—c) Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~—d) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen~~
- ~~—e) Fragen des Vereinsheims und der Kegelbahn etc.~~

~~Der Vorstand kann einzelne dieser Aufgaben unter Wahrung seiner Verantwortung anderen Organen, z.B. dem Vereinsausschuss übertragen.~~

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

~~4. Der 1. Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Finanzvorstand sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder und der Finanzvorstand sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.~~

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse **beim Vorstand** gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurteilung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 6 Ziff. 6 entsprechend.

7. Die Sitzungen des Vorstandes **sind vom Vorstandssprecher oder seiner Vertretung** schriftlich, **per mail** oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

§ 10 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung und die jeweilige Abteilungsordnung. Finanzordnung und Geschäftsordnung können auf Beschluß der Hauptversammlung eingeführt werden. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung, die jeweilige Abteilungsordnung von der Abteilungsversammlung, die Ehrenordnung von der Hauptversammlung beschlossen. Die Jugendordnung und die jeweilige Abteilungsordnung müssen durch den Vereinsvorstand bestätigt werden.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss (sh. § 2.2 a, bb).
- d) Geldstrafen bis ~~DM 500,-~~ € 500,00

§ 12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören darf. Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und technisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassen der Abteilungen werden durch einen von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Ist kein Kassenprüfer bestellt, so übernimmt die Prüfung der Abteilungskassen der ~~Schatzmeister~~ Finanzvorstand. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Der Kassenprüfer kann auch während des Geschäftsjahres Prüfungen vornehmen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über ~~DM 500,-~~ € 500,- hinaus eingehen. Der Vorstand kann diesen Betrag jederzeit ändern. Über besondere Umlagen und Beiträge, die die Abteilung festsetzt, kann diese eigenverantwortlich verfügen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom ~~Schatzmeister~~ Finanzvorstand des Vereins geprüft werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für der Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Fronreute zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 15

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung des Sportverein Fronhofen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Fronhofen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. ~~Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen~~ Sie tritt je nach Bedarf auf Einladung des Jugendleiters Zusammen, mindestens jedoch vor einer jeweiligen Hauptversammlung. Alle 2 Jahre wird der Vereinsjugendausschuss, mit Ausnahme des Jugendleiters, gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- ~~möglichen~~ weiteren Mitarbeiter/innen.

Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand. Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugendkasse ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.



Ehrenordnung des Sportverein Fronhofen e.V.

§ 1_V_o_r_b_e_m_e_r_k_u_n_g_e_n_

- Der Sportverein Fronhofen 1955 e.V. würdigt verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.
- Die Vereins-Ehrungen beschließt der Vereinsvorstand auf Antrag.
- Die Verbands-Ehrungen beschließt der entsprechende Fachverband auf Antrag.
- Durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung kann kein Rechtsanspruch seitens eines Vereinsmitgliedes hergeleitet werden. Insofern bleibt die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung grundsätzlich dem Vorstand bzw. den Fachverbänden vorbehalten.

§ 2_E_h_r_u_n_g_e_n_

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) von Verbands-Ehrungen
- b) der Vereins-Ehrennadel in Gold
- c) der Vereins-Ehrenmitgliedschaft

§ 3_Voraussetzungen_der_Ehrungen_

Die Voraussetzungen der Ehrungen sind für

a) Verbands-Ehrungen

Ehrungen der einzelnen Sportverbände (WLSB, WSJ, DFB, WFV, WTB, TTVWH, u.a.) und der Gemeinde Fronreute entsprechend deren Ehrungsrichtlinien.

b) Vereins-Ehrennadel in Gold

- mind. 12-jährige Amtstätigkeit im Verein
- Mitglieder die ohne ein gewähltes Amt mind. einer 12-jährige Aufgabe im Verein übernommen haben (z.B. Platzwart, Kassenprüfer, Hausmeister, usw.)

c) Vereins-Ehrenmitgliedschaft

mind. 20-jährige Amtstätigkeit im Verein nach Ausscheiden aus dem Amt

§ 4_Antragsverfahren_

a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind

- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuss
- die Abteilungsleiter

b) Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mind. 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

c) Verbandsehrungen sind bei den entsprechenden Fachverbänden mit Begründung mind. 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin entsprechend den Richtlinien einzureichen.

§ 5_Zuständigkeit_

- Zuständig für die Entscheidung über die Vereinsehrung ist der Vorstand des Sportverein Fronhofen 1955 e.V.
- Zuständig für die Entscheidung über die Verbandsehrungen sind die entsprechenden Fachverbände.

§ 6_Verleihung_der_Ehrung_

- a) Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch Übergabe der Ehrennadel bzw. der Ehrenurkunde durch Beschluss des Vereinsvorstands bzw. der entsprechenden Fachverbände.
- b) Die Verleihung der Ehrung erfolgt i.d.R. bei der nächsten ordnungsgemäßen Generalversammlung, in Ausnahmefällen bei Vereinsveranstaltungen in einen würdigen Rahmen.

§ 7_Besondere_Rechte_

- Vereins-Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt und haben das Recht auf freien Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen und Heimspielen des Sportverein Fronhofen.
- Vereins-Ehrenmitglieder erhalten zu entsprechenden Veranstaltungen des Sportverein Fronhofen eine persönliche Einladung.

§ 8_Wiederruf_

Die Mitgliederversammlung kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne des §§ 2 u. 3 auf Antrag des jeweiligen Vereinsvorstands widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen sind in diesem Fall an den Verein zurückzugeben.

§ 9_Geburtstage_

Anlässlich des 70., 75. und 80. Geburtstag (usw.) werden die Ehrenmitglieder durch den 1. Vorsitzenden, ggf. seinen Stellvertreter, besucht und durch Übergabe eines Präsensts geehrt.

§ 10_Trauerfälle_

Die nachstehende Regelung soll ein „roter Faden“ sein, wie bei Trauerfällen umgegangen wird. Einzelfallregelungen können im Bedarfsfall selbstverständlich vom Vorstand vorgenommen werden.

a) Kondolenzkarten

- Bei ehemaligen Amtsträgern die unter 5 Jahre im Amt waren
- Verdiente Mitglieder, Trainer/Übungsleiter, Sportler

b) Blumenschale

- Bei ehemaligen Amtsträgern die mind. 5 Jahre im Amt waren
- Mitglieder die ohne ein gewähltes Amt langjährige Aufgaben im Verein übernommen haben (z.B. Platzwart, Kassenprüfer, Hausmeister, usw.)
- Aktive Mannschaftssportler aus Wettkampfbetrieb
- Hauptsponsoren, langjährige Gönner des Sportvereins
- Bei Persönlichkeiten & Amtsträger der Gemeinde Fronreute die sich um den Sportverein verdient gemacht haben (z.B. Bürgermeister, Ortsvorsteher, usw.)

c) Kranzniederlegung

- Bei aktuellen Amtsträgern, Trainer/Übungsleiter und Personen die eine aktive Aufgabe ausüben
- Bei ehemaligen Vereinsvorständen
- Bei Ehrenmitgliedern
- Bei Mitgliedern mit Verdienstnadel in Gold

d) Traueranzeige Gemeindeblatt & Homepage

- Siehe Punkt „b“ Blumenschale und Punkt „c“ Kranzniederlegung
- Siehe Punkt „e“ Traueranzeige Schwäbische Zeitung
- Verdiente Mitglieder, Trainer/Übungsleiter, Sportler des Sportvereins

e) Traueranzeige Schwäbische Zeitung

- Bei Ehrenmitgliedern
- Bei ehemaligen Vereinsvorständen
- Bei aktuellen Amtsträgern die mind. 5 Jahre im Amt sind

f) Trauerreden am Grab

- Ehrenmitglieder
- Besondere Fälle (Entscheidung durch den Vorstand)

g) Spiele im Trauerflor

- Siehe Punkt „b“ Blumenschale und Punkt „c“ Kranzniederlegung
- Offizielle Anforderung durch den DFB bzw. WFV

h) Gedenkminute bei Heimspielen der 1. Mannschaft

- Siehe Punkt „c“ Kranzniederlegung
- Offizielle Anforderung durch den DFB bzw. WFV

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 05.09.2020 in Kraft.